

# Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abteilung Soziales und Gesundheit

## Gesundheitsamt

Ltd. Amtsärztin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174 – 177, 10713 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Ges AL

Bearbeiter Dr. Nicoletta Wischnewski

Dienstgebäude:

Hohenzollerndamm 174 – 177, 10713 Berlin

Verkehrsverbindungen: U 7 U 3, Fehrbelliner Platz

101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zimmer 4084

Telefon (030) 90 29 - 16020

Telefax (030) 90 29 - 16049

E-mail Ges-amtsleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de

Internet: <http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

Datum: 20.03.2020

### Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

Aufgrund § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist, wird verfügt:

- 1. Das Betreten zu Spiel- und Aufenthaltszwecken und die Nutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie der Kinderspielplätze und Bolzplätze, die öffentlich zugänglich sind und sich auf Privatflächen befinden, wird für die Zeit vom 21.03.2020 - 19.04.2020 untersagt.**
- 2. Die Untersagung nach Nr. 1 ist durch Absperrungen und Hinweise von den Betreibern kenntlich zu machen, um das Betreten und die Nutzung zu verhindern.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21.03.2020 als bekannt gegeben.**

#### Begründung:

Die Anzahl der an COVID-19 Infizierten in Deutschland nimmt stetig. Seit Anfang der Woche wird eine zunehmende Anzahl an COVID-19 Infizierten im Land Berlin (derzeit 573 Fälle, Stand 19.03.2020) festgestellt und der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat hierbei mit 107 Fällen (Stand 19.03.2020) die höchste Anzahl an Infektionen nachgewiesen.

Die Schließung der Schulen und Kindergärten am 17.03.2020 aufgrund des SARS-CoV-2-Virus führte zu einer verstärkten Nutzung der öffentlich zugänglichen Spielplätze. Dies stellt eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar, weil insbesondere durch die verstärkte Nutzung eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus begünstigt wird. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten oder Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatische Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu

Mensch kommen. Wenn sich viele Personen an einem Ort in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten, ist eine Übertragung von Menschen zu anderen Menschen (face-to-face Kontakt) besonders wahrscheinlich. Daher kann jede Vermeidung von Nähe zu anderen Personen, die nicht miteinander in einem Haushalt leben, dazu beitragen, eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern. Die Anordnung, die Benutzung aller öffentlich zugänglichen Spielplätze und Bolzplätze zu verbieten, ist daher geeignet. Sie ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht im gleichen Maß dazu beitragen, eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus bei einer größeren Anzahl von Menschen auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen und Bolzplätzen zu verhindern. Die Maßnahme ist mit Blick auf die gefährdeten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit auch angemessen, zumal die betroffenen Grundrechte wie z.B. die allgemeine Handlungsfreiheit nur befristet eingeschränkt werden. Da Kinder als asymptomatische Träger von SARS-CoV-2 genannt werden, ist eine unerkannte Übertragung auf Spielplätzen, wo Kinder in engem Kontakt zueinander spielen, sehr wahrscheinlich. Somit kann die Nichtnutzung von Spielplätzen einen wichtigen Beitrag leisten, die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verzögern.

#### **Hinweis**

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie ist also auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu beachten.

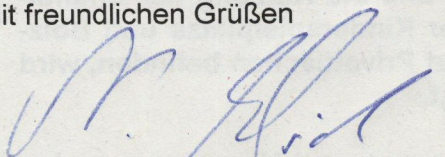
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Soziales und Gesundheit – Gesundheitsamt -, Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin zu erheben.

Ich weise darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. N. Wischniewski  
(FÄ f. Hygiene und Umweltmedizin)  
-Ltd. Amtsärztin -